

## Richtlinie zur Kinderarbeit



1. Juli 2024

## 1. Präambel

Die PKZ Burger-Kehl & Co. AG und ihre Tochtergesellschaften (PKZ) sind ein familiengeführtes Bekleidungshandelsunternehmen mit Sitz in Urdorf im Kanton Zürich. Das Unternehmen, im Besitz der Familie Burger, blickt auf über 140 Jahre Geschichte zurück und ist das älteste unabhängige Schweizer Modehaus. Soziale und ökologische Verantwortung sind in der Unternehmenskultur fest verankert. Die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette ist für PKZ von zentraler Bedeutung. Wir wollen hohe Sozialstandards einhalten und die Menschenrechte in unserer Lieferkette schützen. Als Mitglied von amfori BSCI stellt PKZ dies durch den amfori BSCI Code of Conduct sicher. Die vorliegende Richtlinie zur Kinderarbeit ergänzt diesen Verhaltenskodex und definiert die Anforderungen und Massnahmen zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung von Kinderarbeit. Sie basiert auf Art. 964j und 964k des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den Bestimmungen der neuen Schweizerischen Verordnung über die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).

## 2. Einleitung

PKZ ist sich der Risiken für die Menschenrechte, einschliesslich Kinderarbeit, in den globalen, stark vernetzten Textillieferketten bewusst und nimmt ihre Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte im eigenen Betrieb und in den Geschäftsbeziehungen ernst. Wir handeln mit der gebotenen Sorgfalt, um die Verletzung der Rechte anderer zu vermeiden und negative Auswirkungen zu beseitigen. Im Rahmen unserer ethischen und verantwortungsvollen Geschäftspraktiken hält PKZ alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein und verbietet jede Form von Kinderarbeit. Diese Standards gelten auch für unsere globale Lieferkette.

## 3. Gesetzliche Grundlagen und Standards

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Schweizer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit in der Lieferkette gemäss der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) und Artikel 964j bis 964l des Obligationenrechts (OR) – sowie des amfori BSCI Code of Conduct. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Zudem folgen wir allen relevanten internationalen Richtlinien und Standards. Diese umfassen:

- ILO 138 «Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung», 1973.
- ILO 182 «Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit», 1999.

- OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

#### 4. Geltungsbereich dieser Richtlinie

Diese Richtlinie zur Kinderarbeit stellt unsere Lieferkettenpolitik bezüglich Kinderarbeit dar und ergänzt den amfori BSCI Code of Conduct. Beide Dokumente sind für die Organisation von PKZ, ihre Mitarbeitenden sowie die Lieferanten von PKZ verbindlich. Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit ist ab Juli 2024 auf unserer Website veröffentlicht und wird seit Anfang Juli 2024 in die Verträge und Vereinbarungen mit unseren Lieferanten integriert. Allfällige Anpassungen der PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit werden ebenfalls auf unserer Website veröffentlicht. Zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit in der globalen Lieferkette erwartet PKZ von allen Lieferanten die Einhaltung der höchsten geltenden lokalen Gesetze sowie der Anforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen bezüglich Kinderarbeit (ILO 138 und ILO 182).

#### 5. Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmende

PKZ hat sich dem amfori BSCI Code of Conduct verpflichtet, verbietet jede Form von Kinderarbeit und schützt jugendliche Arbeitnehmende wie folgt. PKZ erwartet das Gleiche von seinen Lieferanten.

##### 5.1 Verbot von Kinderarbeit (Child Labour)

- **Verbot von Kinderarbeit:** Keine direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern unter dem gesetzlichen Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht, das nicht unter 15 Jahren liegen darf, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmen.
- **Schutz vor Ausbeutung:** Kinder werden vor allen Formen der Ausbeutung geschützt.
- **Respektvolle Altersverifikation:** Es müssen verlässliche Mechanismen zur Altersbestimmung eingeführt werden, die keinesfalls demütigend oder respektlos gegenüber den Arbeitnehmenden sein dürfen.
- **Schutzmassnahmen:** Um den Schutz der betroffenen Kinder zu gewährleisten, sind besondere Sorgfalt und proaktive Massnahmen im Falle der Entlassung und Abschiebung von Kindern erforderlich.

##### 5.2 Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmende (Young Workers)

- **Verbot von gefährlichen Arbeitsbedingungen:** Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht nachts arbeiten und werden vor Arbeitsbedingungen geschützt, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung abträglich sind.
- **Schutz vor Gefahrenquellen:** Jugendliche Arbeitnehmende werden unverzüglich von gefährlichen Arbeiten oder Gefahrenquellen entfernt, wenn diese erkannt werden, und der Arbeitsbereich wird ohne Einkommensverluste neu festgelegt.

- **Sicherstellung der Arbeitsbedingungen:** Es wird sichergestellt, dass
  - die Art der Arbeit die Gesundheit oder Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden nicht gefährdet;
  - die Arbeitszeiten den Schulbesuch, die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde genehmigten Berufsausbildung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen ermöglichen.
  
- **Schutzmechanismen und Schulungen:** Es bestehen die erforderlichen Mechanismen zur Verhütung, Aufdeckung und Abschwächung von Schäden bei jugendlichen Arbeitnehmenden, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet wird, dass jugendliche Arbeitnehmende Zugang zu wirksamen Beschwerdeverfahren am Arbeitsplatz und zu speziell auf die Bedürfnisse von jugendlichen Arbeitnehmenden zugeschnittenen Schulungen und Programmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben.

## 6. Instrumente

Gemäss Art. 11 Abs. 2 VSoTr verwendet PKZ folgende Instrumente zur Ermittlung, Bewertung, Minderung und Beseitigung von Risiken möglicher Fälle von Kinderarbeit in seiner Lieferkette.

- Vor-Ort-Kontrollen durch zertifizierte externe Sozial-Audit-Unternehmen wie amfori BSCI, SMETA und gleichwertige Social Compliance Initiativen.
- Einholung von Auskünften bei internationalen Organisationen wie der UNO, der ILO, UNICEF und der OECD.
- Die Hinzuziehung relevanter Fachliteratur wie des «ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business», des «OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie», der «UN Guiding Principles on Business and Human Rights», des «Children's Rights in the Workplace Index» der UNICEF und des «Children's Rights and Business Atlas» der UNICEF.
- Die Hinzuziehung externer Organisationen und Fachpersonen mit fundierter Expertise wie Anwälten.
- Zusicherungen von unseren Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken durch die Anerkennung des amfori BSCI Code of Conduct und die Integration dieser Richtlinie zur Kinderarbeit in die Verträge und Vereinbarungen.
- Die Verwendung anerkannter Nachhaltigkeitszertifizierungen wie dem Global Organic Textile Standard (GOTS), dem Responsible Wool Standard (RWS) und dem Good Cashmere Standard (GCS). Diese Zertifikate verbieten ausdrücklich Kinderarbeit und haben rückverfolgbare Lieferketten.
- Wenn diese PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit und/oder der PKZ Supplier Code of Conduct nicht akzeptiert werden oder andere Hinweise auf ein erhöhtes Kinderarbeitsrisiko vorliegen, fordern wir unsere Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken auf, uns ihre

Produktionsländer, ihre Politik zum Verbot von Kinderarbeit sowie ihren Due-Diligence-Ansatz bezüglich Kinderarbeit in der Lieferkette mitzuteilen, um das Kinderarbeitsrisiko einschätzen zu können. Für Lieferanten mit mittlerem («enhanced») und hohem («heightened») Kinderarbeitsrisiko werden wir gemeinsam Massnahmenpläne («Corrective Action Plans») entwickeln, um das Kinderarbeitsrisiko zu bewerten und zu minimieren. Dazu gehören auch externe Vor-Ort-Audits durch externe Prüfstellen. Wenn ein Lieferant diese Massnahmen nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums umsetzt, wird PKZ einen Eskalationsprozess einleiten, der letztlich zu einer verantwortungsvollen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen kann, um das Kinderarbeitsrisiko zu beseitigen.

## **7. Rückverfolgbarkeit**

Um das gesetzlich geforderte System der Rückverfolgbarkeit in unserer Lieferkette aufzubauen, verpflichten sich unsere Lieferanten, uns ihre Lieferketten offenzulegen.

## **8. Beschwerdemechanismen und Vorgehen bei Hinweisen auf Kinderarbeit**

Trotz aller Bemühungen, die Menschenrechte in den Liefer- und Wertschöpfungsketten zu gewährleisten, können dennoch Verstösse auftreten. Die Einrichtung von Beschwerdemechanismen ist daher unerlässlich, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Diese Mechanismen ermöglichen es auch, Verstösse aufzudecken und Abhilfemassnahmen einzuleiten. Wir bieten daher allen Personen, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zu PKZ, einen Meldeweg an. Mögliche Verstösse gegen die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit können direkt an PKZ unter [speak@pkz.ch](mailto:speak@pkz.ch) gemeldet werden. Der Schutz von internen und externen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ist gewährleistet. Alle eingegangenen Meldungen werden schriftlich dokumentiert und unternehmensintern transparent weitergeleitet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden über das amfori Speak for Change Programm einzureichen. Stakeholder (z.B. Arbeitnehmende, Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter), die eine Beschwerde über ein amfori-Mitglied oder dessen Geschäftspartnerinnen oder -partner haben, können diese direkt bei amfori einreichen. Informationen und Kontaktadressen zur Einreichung von Beschwerden beim amfori Speak for Change Programm finden Sie hier: <https://www.amfori.org/en/solutions/governance/speak-for-change/submit-complaint>.

PKZ geht konkreten Hinweisen auf Kinderarbeit nach, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen, wertet die Ergebnisse der Massnahmen aus und kommuniziert diese Ergebnisse.

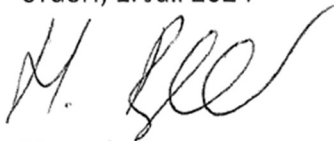
## 9. Kontakt

Für Fragen zu dieser Richtlinie, zum amfori Code of Conduct oder zur Kinderarbeit im Allgemeinen können Sie sich direkt an die Nachhaltigkeitsabteilung von PKZ wenden unter der folgenden E-Mail-Adresse: [sustainability@pkz.ch](mailto:sustainability@pkz.ch).

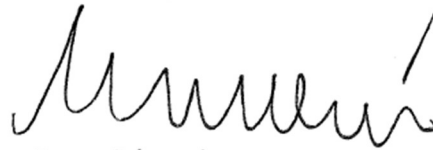
## 10. Anwendbarkeit

Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Urdorf, 1. Juli 2024



Manuela Beer  
CEO



Peter Schuppisser  
Einkaufsleiter